

# Anleitung zur Unterweisung

## **Ziel der Unterweisung**

Das sicherheitstechnische und gesundheitsbewusste Verhalten der Arbeitnehmer soll positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus sind durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen auftretende Gefahren vollständig zu beseitigen.

## **Wer muss unterweisen?**

Der Arbeitgeber als Gesamtverantwortlicher für seine Arbeitsstätte ist dazu verpflichtet. Er kann die Unterweisung selbst durchführen, einen geeigneten Arbeitnehmer bestimmen oder extern vergeben.

## **Wann ist zu unterweisen?**

Erforderlich ist eine Unterweisung auf alle Fälle:

- 1) Vor Aufnahme der Tätigkeit
- 2) Bei Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
- 3) Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- 4) Bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
- 5) Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren
- 6) Nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

## **Wie ist zu unterweisen?**

Die Unterweisung muss für die Arbeitnehmer in verständlicher Art erfolgen. Eine Kontrolle, ob die Unterweisung verstanden wurde, ist für den Arbeitgeber verpflichtend (gilt insbesondere für fremdsprachige Arbeitnehmern und Leiharbeitskräfte).

## **Was muss die Erstunterweisung enthalten?**

- Sicherheitsgrundsätze des Unternehmens
- Zuständigkeiten und zuständige Personen
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb und Brandschutz
- Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln
- Bedienung von Maschinen und Geräten
- Verhalten bei Störungen
- Wichtige Adressen, Telefonnummern

## **Form der Unterweisung**

Nachweislich, am besten schriftlich. Die Unterweisung muss auf Verlangen der Behörde nachgewiesen werden können ( z.B. durch Teilnehmerliste mit den Unterschriften der Arbeitnehmer und Themenliste).

## **Entfall der Unterweisung**

Sobald ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Ausbildung oder durch seine berufliche Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung von Arbeitsmitteln erworben hat (Facharbeiter müssen nicht in ihrer Fachkunde unterwiesen werden!).